

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern:

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

2.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Der ausschließliche Gerichtsstand bei Verträgen mit und ohne Auslandsberührung ist München, soweit der Käufer Vollkaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der ausschließliche Gerichtsstand erstreckt sich auf alle unmittelbar und mittelbar sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3.2 Technische Änderungen, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Voraussetzung ist, dass von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abgewichen wird.

3.3 Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4. Preise und Preisänderungen

4.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise ein Jahr, ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.

4.2 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % nicht ein und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, ohne Versand und ohne Versicherung.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Termine für Lieferungen, Nachlieferungen und Nachbesserungen sind unverbindlich.

5.2 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erst, nachdem der Verkäufer über den Kaufpreis frei verfügen kann.

5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

5.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Gleiches gilt, wenn sich der Versand bei vereinbartem Zahlungstermin oder überschreiten des Zahlungstermins aus 9.1 infolge verspäteter Zahlung verzögert.

7. Gewährleistung

7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die neu hergestellte Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind; die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Für gebrauchte Ware wird keine Gewährleistung übernommen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.3 Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen.

7.4 Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl, dass

- a) das schadhafte Teil bzw. das ganze Instrument zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird.
- b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. das Instrument bereithält und ein Beauftragter des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

7.5 Schlägt die Nachbesserung in angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.6 Aufgrund technischer Gegebenheiten kann es an neu hergestellten Instrumenten nach einiger Zeit zu kleineren Oxidationsflecken kommen. Diese Flecken sind trotz größter Bemühungen bei der Herstellung leider nicht immer zu vermeiden und stellen deshalb keinen Sachmangel dar. Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes gem. Ziffer 6.1 verpflichtet sich der Verkäufer für den Fall, dass derartige Oxidationsflecken eine Fläche von etwa 1 cm² überschreiten, das Instrument erneut zu lackieren. Der Käufer hat hierfür lediglich die Kosten für den Transport zum Verkäufer und zurück zum Käufer zu übernehmen. Die Inanspruchnahme dieser Garantie hat der Käufer dem Verkäufer vorab schriftlich anzuzeigen.

7.7 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7.8 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7.9 Verkauft der Käufer vom Verkäufer erworbene, neu hergestellte Waren an einen Verbraucher weiter, und macht der Verbraucher Mängelrechte hinsichtlich des durchgelieferten Gegenstandes beim Käufer geltend, so hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.10 Im Falle des Wiederverkaufs durch den Verkäufer an einen Verbraucher gilt die Vermutung des § 476 BGB nur dann, wenn die Kaufsache beim Verkäufer nicht länger als 12 Monate gelagert wurde.

7.11 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Hiervon sind ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien nicht betroffen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Umbildungen erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt die einheitliche Sache des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.3 Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher und Gläubiger - auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Setzung einer Nachfrist zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

9. Zahlung

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Käufer ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hinsichtlich des Kaufpreises vorleistungspflichtig.

9.2 Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

9.4 Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

9.5 Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht einzulösen ist oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistung zu verlangen.

9.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

10. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.